

| Neuregelung per SPO vom 11.01.2017 | Regelung per FSO vom 22.10.2014 |
|--|--|
| <p>Präzisierung der Obligatorik in Modul 2a/3a (§ 6 Abs. 4 – 6)</p> <p>„Modul 2a[/3a] bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. <u>Die erfolgreiche Teilnahme an der im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichneten Einführungsveranstaltung in die Disziplin (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch, diese wird mind. einmal im Jahr angeboten. (...).</u> <u>Folgende Veranstaltungen sind in den Modulen 2a und 3a obligatorisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Vergleichende Sozialwissenschaften:</u> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>Einführung in die Sozial- und Gesellschaftstheorien (inkl. Tutorium)</u> b. <u>Einführung in eine Methode in den Sozialwissenschaften (wahlobligatorisch)</u> – <u>Kulturgeschichte: Einführung in die Kulturgeschichte (inkl. Tutorium)</u> – <u>Linguistik: Einführung in die Linguistik (inkl. Tutorium)</u> – <u>Literaturwissenschaft: Einführung in die Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium); das Begleitseminar zur Einführung in die Literaturwissenschaft wird empfohlen.“</u> | <p>Modul 2a/3a (§ 7 Abs. 4 und 5)</p> <p>„Modul 2a[/3a] bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. (...).“</p> |
| <p>Umfang Modul 2a, 1. Disziplin Einführungen (§ 6 Abs. 2)</p> <p>„<u>2 Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits)</u>“</p> | <p>Umfang Modul 2a, 1. Disziplin Einführungen (§ 7 Abs. 2)</p> <p>„<u>3 Lehrveranstaltungen (insgesamt 18 ECTS-Credits)</u>“</p> |
| <p>Umfang Modul 4, Nachbarfakultäten (§ 6 Abs. 2)</p> <p>„<u>2 Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits)</u>“</p> | <p>Modul 4, Nachbarfakultäten (§ 7 Abs. 2)</p> <p>„<u>3 Lehrveranstaltungen (insgesamt 18 ECTS-Credits)</u>“</p> |
| <p>Neu: Optionsmodul 8 (§ 6 Abs. 11)</p> <p>„<u>Modul 8 ist das Optionsmodul, in dem die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt setzen können. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Option 1: Spezialisierung im Bereich des Moduls Kulturwissenschaften: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des KVV im Umfang von 15 ECTS-Credits.</u> – <u>Option 2: Spezialisierung in einer der gewählten Disziplinen: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des KVV im Umfang von 15 ECTS-Credits.“</u> | <p style="text-align: center;"><i>Nicht vorhanden</i></p> |

Neuregelung per SPO vom 11.01.2017**Regelung per FSO vom 22.10.2014****Leistungsnachweise Fremdsprachen (§ 8 Abs. 6)**

„Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 5 und 6) werden wie folgt erworben:

9 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul 5) auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (...).“

Leistungsnachweise Fremdsprachen (§ 9 Abs. 5)

„Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 5 und 6) werden wie folgt erworben:

12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul 5) auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (...).“

Berechnung der Gesamtnote (§ 15 Abs. 3)

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet.

| | |
|-----|--|
| 60% | Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 4, 8 und ggf. 7) |
| 5% | Note Modul 5 (UNICert II – erste Fremdsprache) |
| 5% | Note Modul 6b (UNICert II – zweite Fremdsprache) |
| 20% | Bachelorarbeit |
| 10% | Abschlusskolloquium |

Berechnung der Gesamtnote (§ 13)

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet.

| | |
|-----|---|
| 50% | Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 4 und ggf. 7) |
| 10% | Note Modul 5 (UNICert II – erste Fremdsprache) |
| 10% | Note Modul 6b (UNICert II – zweite Fremdsprache) |
| 15% | Bachelorarbeit |
| 15% | Abschlusskolloquium |

Neuregelung: Prüfberechtigung BA-Arbeit und Abschlusskolloquium (§ 12 Abs. 3 / § 13 Abs. 3)

„Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen (...). Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.“

„Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen (...). Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.“

Prüfberechtigung BA-Arbeit und Abschlusskolloquium (§ 11 Abs. 3 / § 12 Abs. 3)

„Mindestens einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen muss (...) promoviert haben.“

„Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss (...) promoviert haben.“

Klarstellung: Wiederholung von Prüfungen (§ 14)

„Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder der bzw. die Studierende wurde exmatrikuliert. Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5.“